

## **Waldfreibad Heidenheim-Gebührensatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 30.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Waldfreibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende, gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 2 Badezeit**

- (1) Es gelten die am Eingang des Waldfreibades angegebenen Öffnungszeiten, kurzfristige Änderungen sind dem Personal vorbehalten und werden per Lautsprecherdurchsagen verkündet.

### **§ 3 Eintrittsgebühren & Begriffserklärungen**

- (1) Für das Waldfreibad Heidenheim werden folgende Gebühren erhoben, die zum Eintritt in das Freibad berechtigen:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Erwachsene  | 4,00 €  |
| Abendkarte ab 17:00 Uhr  | 3,00 €  |
| Ermäßigte  | 2,50 €  |
| Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,<br>Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJ, BFD,<br>Abendkarte ab 17:00 Uhr  | 1,80 €  |
| 2. Familien Tageskarte   | 11,00 € |
| Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche<br>Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, mit deren Kinder<br>(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,<br>oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, BFD<br>bis zum vollendeten 27. Lebensjahr |         |

Ab dem 4. Kind oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

b) Zehnerkarten

1. Erwachsene	36,00 €
Ermäßigte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJ, BFD,	22,50 €

Die Zehnerkarten sind für die jeweils aktuelle und die darauffolgende Saison gültig.  
Die Zehnerkarten sind auf andere Personen übertragbar.

c) Saisonkarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

1. Erwachsene	75,00 €
2. Ermäßigte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJ, BFD,	50,00 €
3. Familien Saisonkarte	
1. Erwachsener (auch alleinerziehend)	65,00 €
2. Erwachsener	65,00 €
Kinder 7- 17 Jahre (1. und 2. Kind)	25,00 €
ab 3. Kind	kostenlos
Kinder über 18 – 27 (Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ, BFD)	25,00 €

(2) Tageskarten gestatten einen einmaligen Zutritt.

(3) Abendkarten gestatten einen einmaligen Zutritt ab 17:00 Uhr.

(4) Ermäßigt sind Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, BFD, FSJ.

(5) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind in Begleitung eines Erziehungsberechtigten frei.

(6) Förderpasskarteninhaber erhalten die gemäß der Förderpass-Richtlinie der Stadt Heidenheim genannten Vergünstigungen bei den Eintrittspreisen.

(7) Förderpasskarten erhalten nur Personen mit einem aktuell gültigen Förderpass der Stadt Heidenheim, dieser ist dem Personal auf Nachfrage vorzuweisen.

(8) Saisonkarten sind nicht übertragbar.

(9) Zehnerkarten sind übertragbar.

(10) Familienkarten werden nur ausgegeben an Ehepaare/Lebenspartner mit Kind (ern) sowie alleinerziehende, ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Väter und Mütter, die mit ihren ledigen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben.

Ehepaare/Lebenspartner dessen Kind(er) nicht gebührenpflichtig sind, da sie das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ebenfalls als Familie.

Als Kinder werden folgende minderjährige Personen anerkannt:

– im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,

- Kinder des Ehegatten/Lebenspartner (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder

Darüber hinaus werden folgende volljährige, unverheiratete Personen bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Kinder in Familienkarten berücksichtigt:

- Kinder, die sich in einer Berufsausbildung, Studium, FSJ oder BFD befinden.

Über die Anerkennung weiterer Familienkonstellationen entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall.

- (11) Die Eintrittsentgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme des Waldfreibades für Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverordnungen geregelt und festgesetzt.
- (12) Schulklassen, Vereine und sonstige Gruppen müssen ihren Besuch vorab vom Fachbereich 5 der Stadtverwaltung Heidenheim genehmigen lassen, bei Nichtbeachtung ist der reguläre Eintrittspreis zu entrichten.

Für Schulen und Kitas in Trägerschaft der Stadt Heidenheim liegt eine Abstimmung bereits vor.

- (13) Alle Zutrittsberechtigungen (Eintrittskarten) sind auf Nachfrage des Personals über die gesamte Dauer des Besuches vorzuzeigen.

#### **§ 4 Besondere Regelungen**

- (1) Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell, organisatorisch oder rechtlich (z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes, Gewitter) bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten gewährt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 04. Mai 2017 aufgehoben.

Anlage zur Gebührensatzung:  
Anlage 1 : Übersichtstabelle Eintrittspreise Waldfreibad

Anlage 1 Übersichtstabelle Eintrittspreise Waldfreibad

		Ab 18 Jahre	Ermäßigt
1.	<b>Tageskarte</b>	4,00 €	2,50 €
2.	<b>Abendkarte</b> ab 17:00 Uhr	3,00 €	1,80 €
3.	<b>Familien Tageskarte</b>	11,00 €	
4.	<b>Zehnerkarte</b> Aktuelle + folgende Saison gültig	36,00 €	22,50 €
5.	<b>Saisonkarte</b>	75,00 €	50,00 €
6.	<b>Familien Saisonkarte</b> 1. Erwachsener 2. Erwachsener Kinder 7-17 Jahre (1. und 2. Kind) ab dem 3. Kind Kinder über 18 bis 27 (Schüler, Studenten, Auszubildende)	65,00 € 65,00 € 25,00 € Frei 25,00 €	

\* Unentgeltlichen Eintritt erhalten Begleitpersonen, sofern die Notwendigkeit der ständigen Begleitung im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.

\* Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind in Begleitung eines Erziehungsberechtigten frei

\* Beim Verlassen des Freibadgeländes erlischt die Zugangsberechtigung.

\* Förderpassinhaber erhalten Vergünstigungen gemäß der Förderpass-Richtlinie der Stadt Heidenheim.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 30.03.2023  
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 01.05.2023